

2487 061

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 327/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Adolf Abraham Z [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] /Israel,**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], W [REDACTED] -

gegen

**Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
7 Stuttgart 1, B [REDACTED] platz 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Zorn, Fuchs, Dr. Thuma und Fortmann

in der Sitzung vom 19. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde weicht das Berufungsurteil nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1962, 76 ab. Die Rüge, das Oberlandesgericht habe eigenes medizinisches Fachwissen zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, ohne es vorher in den Rechtsstreit einzuführen, geht fehl. Vielmehr hat der Berufungsrichter eigenes medizinisches Fachwissen und Unterrichtung aus dem entschädigungsmedizinischen Schrifttum nur zur Begründung dafür verwendet, daß er sich der Darlegung des Vertrauensarztes angeschlossen hat, auf Grund der vorliegenden

- 3 -

Behandlungs- und Befundaufzeichnungen sowie nach den bereits durchgeführten Untersuchungen und angesichts der Verweigerung der Rektoskopie und der Röntgenuntersuchung mittels Kontrasteinlaufs sei ein Nachweis der behaupteten Anusbiasis nicht möglich. Gegen eine derartige, das Ergebnis der medizinischen Sachprüfung nur beurteilende Heranziehung von den Parteien nicht mitgeteiltem eigenem Fachwissen des Tatrichters bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken (BGH RnV 1967, 371).

Verfehlt ist auch die Meinung der Beschwerde, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) sei verletzt, deshalb müsse die Revision zugelassen werden. Nicht erst das Berufungsgericht hat dargelegt, andere als die mit negativem Ergebnis bereits durchgeführten und die von Kläger verfolgten Untersuchungsmethoden stünden zur Feststellung der angeblichen Anusbiasis nicht zur Verfügung. Die Unmöglichkeit weiterer Abklärung der Darmschmerzen des Klägers war vielmehr schon dem vertrauensärztlichen Gutachten zu entnehmen, das Landgericht hatte sie bestätigt, und der Kläger selbst hatte, ohne jedoch eine bestimmte, noch in Betracht kommende Untersuchung aufzuzeigen, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Frage nach noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten, seine
Darmbeschwerden diagnostisch näher zu bestimmen, in den
Mittelpunkt seines Vorbringens gestellt.

Nai

Portmann